

# RS Vwgh 1994/2/22 93/07/0191

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1994

## Index

L37293 Wasserabgabe Niederösterreich  
L69303 Wasserversorgung Niederösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
10/09 Gemeindeaufsicht  
81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

BGdAG 1967 §3 Abs1;  
B-VG Art10 Abs2;  
B-VG Art119a Abs3;  
B-VG Art119a Abs5;  
VwGG §27;  
VwRallg;  
WasserleitungsanschlußG NÖ 1978;  
WRG 1959 §36 Abs1;

## Rechtssatz

Das NÖ WasserleitungsanschlußG 1978 ist in Ausführung des § 36 Abs 1 WRG ergangen. Die Vollziehung dieses Gesetzes steht nach Art 10 Abs 2 dritter Satz B-VG dem Bund zu, sodaß sich die Zuständigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörde nach dem BGdAG richtet. Dieses sieht in § 3 Abs 1 als Aufsichtsbehörde den Landeshauptmann oder die von ihm delegierte Bezirkshauptmannschaft vor. Die NÖ Landesregierung kommt daher als Vorstellungsbehörde nicht in Betracht, was zur Zurückweisung einer gegen sie gerichteten Säumnisbeschwerde zu führen hat.

## Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung  
Zuständigkeit der Vorstellungsbehörde Verhältnis zwischen gemeindebehördlichem Verfahren und  
Vorstellungsverfahren Rechtsstellung der Gemeinde im Vorstellungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070191.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)